

Satzung über die Gebührenordnung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt

Gebührenordnung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt

§ 1 Gebührenaufstellung

1. Eintrittspreise für Inszenierungen des Schauspielensembles der UBS in €

| | it | Kleiner Saal | Großer Saal | OTB/Park |
|----------------------------------------------------|-------|--------------|-------------|----------|
| Schauspiel* | 13,25 | 13,25 | 13,25 | 13,25 |
| Premiere** | 17,25 | 17,25 | 17,25 | 17,25 |
| ermäßigter Tarif | 10,75 | 10,75 | 10,75 | 10,75 |
| Sozialtarif*** | 6,25 | 6,25 | 6,25 | 6,25 |
| Musiktheater / Freilichtspektakel **** | 19,75 | 19,75 | 23,75 | 23,75 |
| Premiere | 23,75 | 23,75 | 25,75 | 25,75 |
| ermäßigter Tarif | 15,75 | 15,75 | 18,75 | 18,75 |
| Sozialtarif*** | 10,25 | 10,25 | 12,75 | 12,75 |
| Kinder- und Jugendvorstellung inkl. Märchen | | | | |
| Normal | 8,75 | 8,75 | 11,75 | 11,75 |
| Kinder/Schüler | 5,75 | 5,75 | 5,75 | 5,75 |
| ermäßigter Tarif | | | 9,75 | 9,75 |

* Preise gelten für Sprechtheater und Aufführungen ohne Orchester oder Live-Musik.

** Am Tag der Premiere gelten nur die Ermäßigungen im Rahmen des Anrechtes.

*** Gilt für alle Inhaber eines Sozialpasses sowie für Schüler und Kinder in Erwachsenenvorstellungen.

**** Musiktheater mit Live-Musik

2. Besondere Preise für Marketingaktionen

Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt gewähren zu besonderen Anlässen, z. B. zum Theatertag und im Rahmen von Werbeaktionen, Sonderrabatte.

3. Eintrittspreise für Sonderveranstaltungen

Bei Gastspielen und Konzerten werden die Eintrittspreise im Einzelfall kalkuliert.

4. Garderobenaufbewahrung

Die Garderobenaufbewahrung ist im Eintrittspreis enthalten.

5. Beförderungsgebühr UVGmbH

Auf jede verkaufte Eintrittskarte wird zusätzlich eine Beförderungsgebühr von 0,25 € erhoben.

Die Eintrittskarte gilt damit als Fahrausweis der UVGmbH gemäß deren Bestimmungen.

§ 2 Gebührenermäßigung

Für alle Veranstaltungen (ausgenommen Premieren als Einzelveranstaltung, Sondergastspiele, Sonderkonzerte und von der Theaterleitung festgelegte Veranstaltungen ohne Ermäßigung) gelten folgende Ermäßigungen:

- 1) 20 % Ermäßigung vom Eintrittspreis bei Abschluss eines Anrechtes für die im Anrecht enthaltenen Veranstaltungen

- 2) 25 % Ermäßigung vom Eintrittspreis bei Abschluss eines Anrechts für die im Anrecht enthaltenen Veranstaltungen für Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner, Arbeitslose und Schwerbehinderte
- 3) 50 % Ermäßigung vom Eintrittspreis bei Abschluss eines Anrechts für die im Anrecht enthaltenen Veranstaltungen für Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII und Sozialpassinhaber nach Vorlage des Nachweises
- 4) ausgewiesene Ermäßigung vom Eintrittspreis für Auszubildende, Studenten, Rentner, Arbeitslose, Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII, Sozialpassinhaber und Schwerbehinderte (Begleitpersonen von Behinderten, deren Ausweis ein Vermerk „B“ enthält, haben freien Eintritt.)
- 5) 10 % Ermäßigung für Anrechtsinhaber bei Kauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen (ausgenommen Premieren, Gastspiele und Sonderveranstaltungen) über das Anrecht hinaus, gegen Vorlage des Anrechtsausweises
- 6) Sonderermäßigungen im speziell ausgewiesenen Einzelfall.

Für die Inanspruchnahme von Ermäßigungen ist beim Kauf der Eintrittskarten ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

§ 3 Rückerstattung des Eintrittspreises

Eine Rückerstattung des Eintrittspreises für bereits gekaufte Karten oder Umtausch von Karten erfolgt nur bei Ausfall der Veranstaltung bzw. deren Verlegung.

§ 4 Preisanpassung

Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt sind verpflichtet, entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes die Eintrittspreise für das eigene Ensemble im Intervall von 2 Jahren an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen. Der Bühnenausschuss kann dazu über eine Preisanpassung von bis zu 10 % beschließen. Eine Preisanpassung von mehr als 10 % ist der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(§ 5 Inkrafttreten)

Originalsatzung vom 6. Januar 2014

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 5. Dezember 2013, Vorlage-Nr. 408/13, Beschluss-Nr. 337/25/13, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 29. Januar 2013

1. Änderung vom 6. April 2017

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 16. März 2017, Vorlage-Nr. 234/17, Beschluss-Nr. 197/12/17, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 29. April 2017